

Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 1 von 21
----------------	--	----------------

Inhalt

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss	3
2. Leistungsumfang, Leistungsausführung	4
3. Änderung des Vertrages, Anordnungen des Auftraggebers	5
4. Prüf-, Berichts- und Hinweispflichten.....	7
5. Termine und Fristen	8
6. Vertragsstrafe	10
7. Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn.....	11
7.1 Personal und Geschäftssprache	11
7.2 Nachunternehmer	12
7.3 Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE).....	12
7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	12
8. Abnahme	13
9. Gewährleistung.....	14
10. Vertragliche Preise.....	14
11. Zahlungsbedingungen.....	15
12. Sicherheitsleistung.....	16
12.1 Vertragserfüllungssicherheit	16
12.2 Gewährleistungssicherheit	16
13. Haftung und Versicherung.....	17
14. Kündigungsrechte	18
15. Nutzungsrechte / Urheberrechte	18
16. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz	19
17. Schlussbestimmungen	20

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen der bayernets GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen der Auftraggeber den Vertrag abschließt (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.
- (2) Im Falle einer EU-weiten Ausschreibung kommt der Vertrag mit Zugang des Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande. Im Übrigen gilt der Vertrag mit Zugang des Bestellschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist unabhängiger Ingenieur, der für die Durchführung der Ingenieurleistungen gemäß Leistungsbeschreibung verantwortlich ist. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber bei Behörden abzugeben oder entgegenzunehmen, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Bevollmächtigung vor. Der Auftragnehmer darf als Sachwalter des Auftraggebers nicht die Interessen der vom Auftraggeber mit einer Bau- oder Projektausführung beauftragten Unternehmen oder Lieferanten vertreten. Der Auftragnehmer darf finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung eingehen.
- (5) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) ggf. sonstige Ausschreibungsunterlagen
 - e) Leistungsbeschreibung inkl. der ggfs. zugehörigen Anlagen und sonstiger technischer Vertragsunterlagen
 - f) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)
 - g) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des Architekten- und Ingenieurrechts und des Werkvertragsrechts
 - h) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft und Muster Gewährleistungsbürgschaft

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 3 von 21
----------------	--	----------------

- (6) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.
- (7) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Leistungsumfang, Leistungsausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlich sind. Die Planungs- und Überwachungsziele ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen neben den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsverpflichtungen alle Leistungen, die zur termingerechten Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele erforderlich sind. Sollten Leistungen, die nicht im Einzelnen aufgeführt sind, zur Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele erforderlich werden, so sind diese vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, sofern diese üblicherweise den vertraglich vorgesehenen Leistungen zuzurechnen sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen eigenverantwortlich, sach- und fachgerecht zu erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer hat sich mit allen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass alle darin enthaltenen Vorschriften und Verpflichtungen eingehalten werden. Dabei hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen umgehend auf Plausibilität und Durchführbarkeit zu überprüfen und dem Auftraggeber diesbezügliche Bedenken unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine sämtlichen Leistungen so zu erbringen, dass die Ausführung und deren Ergebnis jederzeit, insbesondere aber im Zeitpunkt der Abnahme, dem jeweils geltenden Stand

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 4 von 21
----------------	--	----------------

der Technik entspricht und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und des Umweltschutzes sowie die örtlichen Verhältnisse beachtet sind.

- (6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, alle technischen und nichttechnischen Normen und Regelwerke zu beachten.
- (7) Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt der Auftraggeber nicht das Ausführungsrisiko des Auftragnehmers.
- (8) Der Auftragnehmer ist im Interesse des Auftraggebers zu einer frühzeitigen, laufenden und konstruktiven Abstimmung und Koordination der Planungsleistungen der vom Auftraggeber getrennt beauftragten Fachplaner, Architekten, Ingenieure und sonstigen Beratern verpflichtet.
- (9) Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichend bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

3. Änderung des Vertrages, Anordnungen des Auftraggebers

- (1) Änderungen des Vertrages und das Anordnungsrecht des Auftraggebers richten sich nach den nachfolgenden Regelungen; soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Gesetzesrecht.
- (2) Änderungen des Vertrages sind vom Auftraggeber begehrte Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Zu Änderungen des Vertrages im Sinne dieser Ziffer zählen z.B. zusätzliche Arbeiten, Änderung der Leistungsverzeichnispositionen, Änderungen der technischen Anforderung, Planungsänderungen sowie Terminänderungen.
- (3) Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des Vertrages nach Ziffer 3 Abs. 2, so streben die Parteien Einvernehmen über die Änderung und die in Folge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der Frist zu erstellen, hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.
- (4) Das Angebot hat die verschiedenen Möglichkeiten, die jeweiligen Vor- und Nachteile, den Aufwand, die zu erwartenden Kosten, auch im Hinblick auf andere Gewerke sowie den Einfluss auf den Zeitplan zu enthalten.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 5 von 21
----------------	--	----------------

- (5) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen (zusätzliche Vergütung, Mehrkostenerstattung etc.) beanspruchen möchte, schriftlich und unverzüglich vor Durchführung oder Unterlassen von zahlungsrelevanten Maßnahmen
 - a) den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und
 - b) dem Auftraggeber eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln. Ist eine Schätzung noch nicht möglich, hat der Auftragnehmer hierauf hinzuweisen und die Schätzung unverzüglich nachzuholen und dem Auftraggeber in Textform zu übermitteln, sobald sie möglich ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, aus welchem sich der voraussichtliche Zeitaufwand ergibt. Die in dem Angebot zu Grunde gelegten Stundensätze des Auftragnehmers dürfen die in der Ausschreibung angebotenen Stundensätze nicht überschreiten. Soweit der Auftragnehmer den Zeitaufwand hinreichend abschätzen kann, hat er dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

- (7) Die Verhandlungen über eine Änderung des Leistungsumfangs und/oder die sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung sind größtmöglich zu beschleunigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlende Einigungsbereitschaft oder die Einrede der Unzumutbarkeit der Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Einigen sich die Parteien binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer nicht über die Änderung und ggfs. Vergütungsanpassung, ist der Auftraggeber im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges anzuordnen und der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderte Leistung auszuführen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer unzumutbar. Dies gilt unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer auch in den Fällen, in denen eine Änderung zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele notwendig ist.
- (9) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der vorgenannten Frist anzuordnen.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, Anordnungen zeitlicher Art zu treffen (z.B. Unterbrechungen der Leistungsausführung).
- (11) Die Einigung der Parteien sowie die Anordnung des Auftraggebers bedürfen jeweils der Textform.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 6 von 21
----------------	--	----------------

- (12) Einigen sich die Parteien auf die Änderung und die in Folge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, so richtet sich der Vergütungsanspruch nach dieser Einigung.
- (13) Erzielen die Parteien keine Einigung und ordnet der Auftraggeber die Änderung gemäß dieser Ziffer 3 an, so bestimmt sich die Vergütung nach § 650q Abs. 2 BGB.
- (14) Soweit Änderungen des Vertrages (Nachträge) Auswirkungen auf den Planungs- oder Bauablauf haben, muss dies im Nachtrag ausdrücklich aufgeführt werden und auch die voraussichtliche Dauer einer etwaigen Verlängerung benannt werden. Ebenso sind die Kosten für Auswirkungen auf den Planungs- oder Bauablauf in den Nachtrag einzukalkulieren.
- (15) Im Übrigen gilt das Gesetzesrecht.

4. Prüf-, Berichts- und Hinweispflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aufgrund der von ihm durchgeführten Prüfungen der vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen den Auftraggeber auf Widersprüche, Erschwernisse und fehlende Unterlagen, Mängel hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, Vorschläge zur Änderung von Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung an den Auftraggeber heranzutragen, die er vor dem Hintergrund seiner Prüf- und Warnpflicht für erforderlich erachtet.
- (2) Der Auftragnehmer hat während der Durchführung seiner Leistungen den Auftraggeber über die wesentlichen Phasen der Auftragsabwicklung zu informieren sowie projekterhebliche Entscheidungen zu ermitteln und mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.
- (3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich auf mögliche Konsequenzen wie Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen, technische Auswirkungen sowie auf alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele darstellen. Hierzu gehören beispielsweise:
 - Hinweis auf Bedenken hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens
 - Beratung bei Zweifeln an Umsetzbarkeit der Vorgaben des Auftraggebers
 - Information über alle besonderen außergewöhnlichen Vorkommnisse
 - Information über aufgetretene und bevorstehende Probleme bei der Leistungserbringung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Alternativen, die durch Abweichung von den Vorgaben des Auftraggebers eine Verbesserung in technischer, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht ermöglichen, zu informieren und hierzu eine Abstimmung herbeizuführen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten zu beraten. Er wird dies so rechtzeitig veranlassen, dass der Auftraggeber die Sonderfachleute ohne Verzögerungen für das Bau-/Vorhaben beauftragen kann.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 7 von 21
----------------	--	----------------

- (6) Der Auftragnehmer hat nach Erbringung seiner Leistungen dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Planungsunterlagen wie z.B. Auslegungen, genehmigte Bauvorlagen, Pausen und Originalzeichnungen und sonstige, das Bau-/Vorhaben betreffende Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form nach der Vorgabe des Auftraggebers, z.B. DWG, DXF, Shape, DOCX, PDF) zu übergeben. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer alle erstellten Unterlagen, Dokumentationen etc. verkörpert und in elektronischer Form nach Vorgabe des Auftraggebers z.B. in DOC, DOCX, XLSX, PPT, MPP-Formaten oder auch K3V etc. übergeben. Dies gilt auch für den geführten Schriftverkehr, die Erstellung von Unterlagen jeglicher Art und deren Dokumentation während des Abwicklungszeitraums als auch nach Abschluss des Projektes. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn, wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Der Auftraggeber ist berechtigt, ein wirksam geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht durch gesetzliche Sicherheitsleistung abzulösen, um die Übergabe insbesondere für die Fortführung der Baumaßnahme benötigten Unterlagen zu erwirken. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Verlangt der Auftraggeber die Übergabe nicht, kann der Auftragnehmer die Unterlagen zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung vernichten, wenn er dem Auftraggeber zuvor ihre Übergabe angeboten hat.
- (7) Der Auftraggeber führt Abstimmungs- / Koordinierungsbesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Im Verlauf dieser Besprechungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch über den jeweiligen Planungsstand zu informieren.

5. Termine und Fristen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin, aber auch für vereinbarte Zwischentermine sowie Abgabetermine für Pläne, Gutachten, Verzeichnisse, Berechnungen, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen.
- (2) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine und Fristen noch nicht festgelegt werden (z.B. aufgrund noch nicht vorliegender Genehmigungen) oder verschieben sich die Termine, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers Fristen und Termine nachträglich bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neuen Termine und Fristen rechtzeitig vorher mitteilt. Die neu festgelegten Fristen und Termine sind dann ebenfalls verbindlich.
- (3) Termine für die Durchführung und den Abschluss der einzelnen Leistungen sind vom Auftragnehmer, soweit nicht durch den Auftrag zwingend vorgegeben, mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 8 von 21
----------------	--	----------------

- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Ausführungstermine nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Auftragnehmer hat, soweit es in seinem Geschäftsbetrieb möglich ist, sicherzustellen, dass die Leistungen durch mobiles Arbeiten / Homeoffice bzw. durch Vertreter erbracht werden können, um etwaige zeitliche Verzögerungen in Folge der Coronavirus-Pandemie zu vermeiden.

Die Parteien vereinbaren, dass die Coronavirus-Pandemie nur im geringen Umfang die Leistungen des Auftragnehmers einschränken können, da der Auftragnehmer von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen seine Leistungen erbringen kann. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall nicht im Homeoffice erbracht werden können und auch nicht unter Zuhilfenahme von Videokonferenzen, Telefonkonferenzen etc., wie in Fällen von zwingenden Behördenterminen, Öffentlichkeitsterminen, Ortsterminen oder Vergleichbarem, kann die Coronavirus-Pandemie unter den nachstehend näher genannten Voraussetzungen ein Fall der höheren Gewalt darstellen. In diesen Fällen hätte der Auftragnehmer ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung. Zeitliche Verzögerungen im vorgenannten Sinne können vorliegen, wenn auf Grund des sich ausbreitenden Coronavirus (i) Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer ihre Tätigkeit auf Grund von Quarantänemaßnahmen oder einem erheblichen Arbeitsausfall wegen Erkrankungen eines Großteils der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer, womit der Auftragnehmer nicht rechnen konnte, nachweisbar nicht oder überwiegend nicht ausüben können, (ii) wenn die Einreise durch Beschränkungen des nationalen oder internationalen Reise- und Lieferverkehrs oder sonstiger staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus oder (iii) Schutzmaßnahmen auf der Baustelle, Bauüberwachung zur Eindämmung der Corona-Pandemie behördlich angeordnet oder aus sonstigen Gründen nachweislich erforderlich werden. Voraussetzung ist, dass dies für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar war. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass es tatsächlich zu einer Verzögerung gekommen ist und dies für den Auftragnehmer nicht abwendbar und nicht aufholbar ist. Die Parteien sind sich zudem darüber einig, dass dies bei den hier in Rede stehenden Planer-/Ingenieurleistungen nur im äußerst geringen Umfang bedingt durch Homeofficemöglichkeit, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen etc. einschlägig sein kann. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Bürotätigkeiten unter Einschluss des Ausdrucks sämtlicher Pläne, technischer Beschreibungen und von ihm zu erstellender Unterlagen unter Einschluss etwaiger Pläne jedweder Formate auch zur Corona-Pandemie uneingeschränkt sichergestellt wird unter Einschluss der Versendung an den Auftraggeber.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 9 von 21
----------------	--	----------------

6. Vertragsstrafe

- (1) Bei schuldhafter Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen oder Fristen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen oder Fristen, zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag
 - a) für die Überschreitung von Zwischenterminen in Höhe von 0,1%, maximal jedoch 5% des Anteils an der Nettoabrechnungssumme, der auf die Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Zwischenfrist zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 6 Abs. 1 und / oder Ziffer 6 Abs. 2 genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist. Wegen der Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer den Endtermin einhält;
 - b) für die Überschreitung des Endtermins in Höhe von 0,1% der Nettogesamtabrechnungssumme, insgesamt jedoch maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme.
- (2) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt. Die vorgenannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- (3) Wird ein Termin oder eine Frist durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin bzw. die neue Frist Anwendung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über die Anwendbarkeit bedarf.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass der Auftraggeber sich diesen bei der Abnahme der Vertragsleistung oder bei der Fertigstellung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- (5) Sieht der Auftraggeber von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Das heißt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 10 von 21
----------------	--	-----------------

7. Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn

7.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber in Textform, unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail, einen jederzeit erreichbaren und erforderlichenfalls persönlich anwesenden, für die technische und kaufmännische Abwicklung des Auftrags zuständigen und vertretungsbefugten Ansprechpartner samt Stellvertreter.
- (3) Der Auftragnehmer stellt zur Ausführung des Auftrages qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einschließlich der Personen, die für Prüfungen, Abnahmen und die Inbetriebnahme erforderlich sind, zur Verfügung. Die Qualifikation des Personals ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat das Personal in Bezug auf den Vertragsgegenstand und die ordnungsgemäße Leistungserbringung regelmäßig zu schulen und den Auftraggeber über die Schulungsmaßnahmen zu informieren (Schulungsprogramm und Teilnehmer). Der Auftraggeber ist berechtigt an den Schulungen teilzunehmen.
- (5) Ein Wechsel des Ansprechpartners ist nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Wechsel rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen und soweit dies nicht möglich war, unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Ansprechpartners, Ingenieur, Bauüberwachungspersonals und des sonstigen Personals des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die notwendige Qualifikation richtet sich jedenfalls nach der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungsprotokollen. Soweit die Qualifikation des Ansprechpartners und/oder des sonstigen Personals davon abweichen, stellt dies einen wichtigen Grund dar. Der Auftragnehmer hat unverzüglich qualifizierten Ersatz zu stellen; vereinbarte Vertragstermine bleiben hierdurch unberührt. Das Vorstehende gilt gleichfalls für bauleitende Ingenieure, Bauüberwachungspersonal, Planer und sonstiges Personal von Nachunternehmern. Dies hat der Auftragnehmer entsprechend sicherzustellen.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 11 von 21
----------------	--	-----------------

7.2 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung an einen Nachunternehmer weitergeben.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gebunden ist. Der Auftraggeber kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie ggfs. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- (4) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung nachgeschalteter Nachunternehmer.

7.3 Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nach den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung möglich.
- (2) Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE unter Nennung von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail in Textform an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zahlungen an und Erklärungen gegenüber einem der Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE wirken für und gegen alle anderen.

7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 12 von 21
----------------	--	-----------------

Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung.

8. Abnahme

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist eine vertragsgemäße und vollständige Leistungserbringung einschließlich der vollständigen Dokumentation. § 650s BGB bleibt unberührt. Danach kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor (Abnahmereife), so ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Dafür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Abnahmereife schriftlich anzuzeigen und die Abnahme rechtzeitig unter Wahrung einer angemessenen Fristsetzung zu verlangen.
- (3) Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (4) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Ausstellung von Bescheinigungen abgegolten.
- (5) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 13 von 21
----------------	--	-----------------

- (6) Mängel kann der Auftraggeber bereits vor der Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht nachkommt.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Werkvertragsrechts.

10. Vertragliche Preise

- (1) Die Leistungen sind zu den in dem Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben aufgeführten Preisen auszuführen. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Diese können Pauschalpreise oder Einheitspreise sein.
- (3) Einheitspreise sind Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. § 313 BGB bleibt unberührt. Im Falle von Leistungsänderungen gilt Ziffer 3.

Pauschalpreise sind Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Lohn- und Materialpreisklauseln sind nicht vereinbart. § 313 BGB bleibt unberührt. Im Falle von Leistungsänderungen gilt Ziffer 3.

- (4) Mit den vereinbarten Preisen sind alle bei einer sorgfältigen Prüfung der vom Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen und sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeiten erkennbaren Erschwernisse abgegolten und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen und zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Auftragnehmer von deren Erforderlichkeit für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele zumindest wissen musste.
- (5) Im Vertragspreis nicht eingeschlossen sind:
 - Gebühren für behördliche Verfahren
 - Entschädigungen für Grundstückseigentümer und Berechtigte für Nutzungs- und Wegrechte sowie dazugehörige Verfahrenskosten (Verwaltungsgebühren, Grundstücksabgaben, Notarkosten)
 - Entschädigungen für Flurschäden sowie Kosten für ggf. durchzuführende Bodenuntersuchungen
 - vom Auftraggeber veranlasste Gutachterkosten
 - Prozesskosten

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 14 von 21
----------------	--	-----------------

- (6) Regiearbeiten dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber oder nach einer Bestellung des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die Stunden- und Regieberichte wöchentlich der örtlichen Projektleitung des Auftraggebers zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung stellt noch keine Anerkennung der Kostenübernahme dar.

11. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind nach erfolgter Leistung in Euro auszustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen bzw. einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Leistungen bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen.
- (2) Die Rechnungen sind inklusive aller Nachweise, ausschließlich, im PDF-Format an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bayernets.de zu senden. Das PDF-Format muss sich mit allen Anhängen als ein PDF-Dokument darstellen lassen. Es ist eine Rechnung inklusiver aller Anhänge pro E-Mail zu senden.
- (3) Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum, des PSP-Elements gemäß LV und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschlagszahlungen können nach den vertraglich festgelegten Raten bis zur Höhe des Gegenwertes der bereits vertragsmäßig geleisteten Arbeiten und Lieferungen in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen gilt § 632a BGB.
- (5) Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung ist die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers sowie eine prüffähige Schlussrechnung.
- (6) Den Rechnungen sind geprüfte und von der Projektleitung des Auftraggebers gegengezeichnete Nachweise wie z.B. Stundennachweise/Tagesberichte über bereits geleistete Arbeiten beizufügen. Ab der 2. Abschlagsrechnung sind in der Rechnung alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzulisten, soweit Abschlagsrechnungen vereinbart sind.
- (7) Die Bezahlung der Rechnungen (ggf. Abschlagsrechnung und Schlussrechnung) erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, wenn sie in prüffähiger Form mit den entsprechenden, vollständigen Belegen beim Auftraggeber vorliegt und die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 15 von 21
----------------	--	-----------------

- (8) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird der Auftragnehmer nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an den Auftraggeber stellen.
- (9) Leistungsort für Zahlungen ist München.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung einschließlich etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die bis zur Abnahme entstanden sind, den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen, darf der Auftraggeber jeweils die Abschlagszahlungen um höchstens 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme erreicht ist. Die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel sind ausschließlich Gegenstand der Gewährleistungssicherheit.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Sicherungseinbehalt ablösen durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, gemäß dem beigefügten Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“.
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendungen finden.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Im Falle einer Teilabnahme nach § 650s BGB ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

12.2 Gewährleistungssicherheit

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von der geprüften Nettoschlussrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen, gemäß dem beigefügten Muster „Gewährleistungsbürgschaft“.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 16 von 21
----------------	--	-----------------

- (2) Die Bürgschaft sichert die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängel und Schadenersatzansprüche, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen.
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für sämtliche Mängelansprüche zurückzugeben. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Falle einer Teilabnahme nach § 650s BGB mit dieser Teilabnahme. Im Falle einer einheitlichen Schlussabnahme am Ende sämtlicher geschuldeten Leistungsphasen ist diese Schlussabnahme maßgeblich. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (5) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.
- (6) Macht der Auftragnehmer einen Anspruch gem. § 650e BGB geltend, ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung, wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft zu leisten. Eine bereits eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek zu Gunsten des Auftragnehmers kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

13. Haftung und Versicherung

- (1) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit aus einer Handlung oder einem Unterlassen des Auftragnehmers, das dieser zu vertreten hat, Ersatzansprüche Dritter gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Anwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch nach diesen Vertragsbedingungen vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine Ingenieurhaftpflichtversicherung zu branchenüblichen Bedingungen abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist erhalten bleibt, die folgende Haftungssummen pro Schadenfall mindestens enthalten muss:
 - Personenschäden 5.000.000 €
 - Sachschäden 5.000.000 €

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 17 von 21
----------------	--	-----------------

- Vermögensschäden 2.000.000 €

- (5) Der Versicherungsschutz muss für mindestens zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen und eine Haftung für die Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers einschließen. Die Haftpflichtversicherung muss Umwelt-, Brand-, Explosions- und Gewässerschäden mit abdecken oder die Schadensrisiken müssen separat versichert sein.
- (6) Der Versicherungsschutz ist durch eine entsprechende Erklärung des Versicherers oder eine entsprechende Police nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jegliche Änderung der Versicherung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich Nachweis oder Fortbestand der in dieser Ziffer genannten Versicherungen, kann der Auftraggeber, ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen des Auftragnehmers auf der Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers zurückweisen.

14. Kündigungsrechte

- (1) Die Kündigung des bestehenden Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 648, 648a BGB).
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach erfolgter Kündigung hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Vertragsleistungen erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen, Bescheide sowie sonstige Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Leistungen durch den Auftraggeber zu schaffen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

15. Nutzungsrechte / Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen (in verkörperter sowie elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bau-/Vorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages. Das eingeräumte Recht kann vom Auftraggeber auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerkes.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 18 von 21
----------------	--	-----------------

- (2) Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistungen oder Teile davon auf Nachunternehmer überträgt, garantiert er dem Auftraggeber auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht gem. vorstehendem Absatz 1 und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- (3) Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer bleibt durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten nach den vorstehenden Ziffern unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Nachunternehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringen, frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie sonstigen Rechten frei.
- (5) Mit der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an den Auftraggeber abgegolten.

16. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Artikel, Filme und Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, nicht zum Zwecke der Veröffentlichung oder für Vorträge verwenden. Außerdem darf der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinerlei Auskünfte über das Projekt oder in der Nähe befindlicher Anlagen oder Einrichtungen erteilen. Gleiches gilt für die Benennung des Auftrages als Referenz.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Partei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die vorstehende Verpflichtung bezüglich vertraulicher Informationen gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
 - ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren oder

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 19 von 21
----------------	--	-----------------

- aufgrund gesetzlicher Vorschrift, behördlicher oder richterlicher Anordnung zu offenbaren sind
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
 - (5) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.
 - (6) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Partei oder an vom Auftraggeber beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
 - (7) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten des Auftraggebers oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG). Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden, Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsabschnitte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
 - (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten und insbesondere, die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.
 - (9) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
 - (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Auftraggebers (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (2) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 20 von 21
----------------	--	-----------------

- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzen.
Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.

Stand: 05/2021	Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (AVI)	Seite 21 von 21
----------------	--	-----------------